

Beigeordnete
Anja Ritschel

Dezernat für
Umwelt und Klimaschutz
Altes Rathaus
Niederwall 25

1. Etage / Zimmer 150
Telefon 0521 51 – 3450
Email anja.ritschel@bielefeld.de

Büro:
Frau Jaunich
Telefon 0521 51 - 3449
Telefax 0521 51 - 3470
Internet www.bielefeld.de
E-Mail: umweltdezernat@bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Bitte bei der Antwort angeben

Mein Zeichen

Bielefeld, 04.03.2011

■ Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle

Sehr geehrter Herr

anlässlich der Sitzung der Bezirksvertretung Gadderbaum am 10.02.2011 haben Sie verschiedene Fragen zum Thema Dichtheitsprüfung gestellt. Ihrer Bitte entsprechend, möchte ich Ihnen dazu bereits im Vorfeld der in der kommenden Woche stattfindenden Info-Veranstaltungen folgende Informationen zukommen lassen.

Zur rechtlichen Situation:

Das Land NRW hat für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen mit dem § 61a LWG eine rechtliche Regelung geschaffen, die den Kommunen in einem beschränkten Rahmen einen Gestaltungsspielraum belässt, was insbesondere die Festsetzung von Fristen betrifft. Die Kommunen sind verpflichtet, diese Regelungen zu treffen und zu vollziehen.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat aufgrund der landesgesetzlichen Vorgabe am 25.03.2010 in der Neufassung der städtischen Entwässerungssatzung beschlossen, die Fristen für Grundstücke innerhalb von Wasserschutzgebieten auf den 30.06.2011 (für Gadderbaum und Kirchdornberg) bzw. 31.12.2012 (für Sennestadt, Sennestadt/West und Ummeln) vorzuziehen. Diese satzungsrechtliche Regelung gilt solange, bis der Rat eine neue erlässt.

Sofern Sie sich grundsätzlich gegen die bundes- und / oder landesgesetzlichen Regelungen wenden wollen, so ist die Stadtverwaltung Bielefeld dafür nicht der richtige Adressat. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen müsste auf der Bundes-/Landesebene parlamentarisch beschlossen werden.

Wenn Sie die Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen anzweifeln - die Stadt Bielefeld sieht hierfür bisher keine Anhaltspunkte - gibt es die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens. Für eine weitergehende rechtliche Beratung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens.

Auch gegen konkrete, auf diese Rechtsgrundlagen gestützte Vollzugsmaßnahmen (z. B. Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheide) seitens der Stadt Bielefeld könnten Sie selbstverständlich entsprechende Rechtsmittel einlegen. Solche konkreten ordnungsrechtlichen Maßnahmen wurden aber bisher nicht ergriffen, sondern es wurde lediglich in allgemeiner Form über die rechtliche Regelung und die für Bielefeld festgelegten Fristen informiert.



Lieferanschrift

Stadt Bielefeld
Neues Rathaus
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift

Stadt Bielefeld
Dezernat 3 (siehe oben)
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld

Sparkasse Bielefeld Kto.-Nr. 26
(BLZ 480 501 61)
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE3BXXX
und bei weiteren
Bielefelder Geldinstituten
Postbank Hannover Kto.-Nr. 20-307
(BLZ 250 100 30)

Der von Ihnen erwähnte Erlass - ich gehe davon aus, dass Sie den Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 05.10.2010 meinen - enthält keine Anweisungen zur Verhältnismäßigkeit / Wirtschaftlichkeit. Er enthält lediglich verschiedene Hinweise an die Unteren Wasserbehörden, welche Ermessensspielräume diese bei Entscheidungen in eigener Zuständigkeit nutzen können. Z.B. ist bei der Prüfung und Bewertung eines Sanierungsbedarfs in jedem Fall die Verhältnismäßigkeit als rechtsstaatliches Prinzip zu beachten (Dringlichkeit und Umfang der Sanierung im Verhältnis zum Schadenspotenzial).

Pflichten der Stadt als Betreiberin öffentlicher und eigener, privater Kanäle:

Alle gesetzlichen Pflichten gelten auch für die öffentliche Hand. Die Stadt Bielefeld muss für eigene Hausanschlüsse und andere private Abwasserleitungen ebenso Dichtheitsprüfungen vornehmen und wird dies selbstverständlich auch tun.

Von den privaten Abwasserleitungen (insbes. Hausanschlüssen) zu unterscheiden ist die öffentliche Kanalisation. Die öffentlichen Kanäle unterliegen anderen gesetzlichen Anforderungen (z. B. Selbstüberwachungsverordnung) als die privaten Kanäle. Die öffentlichen Kanäle mussten in der Vergangenheit bereits komplett untersucht werden. Die Städte haben Sanierungskonzepte aufzustellen und die festgestellten Schäden je nach Schwere der Schäden in festgelegten Zeiträumen zu sanieren. Die Stadt Bielefeld untersucht jährlich rd. 150 km ihres Kanalnetzes und wendet ca. 15 Mio. € pro Jahr für Sanierungsmaßnahmen auf.

Pilotprojekt in Minden-Haddenhausen:

Das von Ihnen erwähnte Pilotprojekt in Haddenhausen wurde von der Landesregierung angeregt. Bei diesem Pilotprojekt, das nach meinem Kenntnisstand vor dem Hintergrund eines Grundsatzbeschlusses der Stadt Minden zur Umstellung der Mischwasserkanalisation auf Trennsystem zu sehen ist, sollen Erkenntnisse zur Wirtschaftlichkeit dieser Umstellung gewonnen werden.

Das Land NRW hat dieses Pilotprojekt auch nicht zum Anlass genommen, die rechtliche Regelung auszusetzen oder entsprechende Ausführungsvorschriften zu erlassen, so dass die Stadt Bielefeld hier weiterhin in der Pflicht ist.

Sachverständige, Sachkundige zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen:

Das Land NRW hat die Anforderungen, die an die Sachkunde zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen zu stellen sind, formuliert (siehe auch im Internet unter <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>).

Die Durchführung einer Dichtheitsprüfung unterliegt zumindest in einem gewissen Umfang auch Ihrer persönlichen Kontrolle. Eine optische Prüfung können Sie mit verfolgen; etwaige Schäden sind sichtbar und unterliegen auch einer Beurteilung durch die Fachleute der Stadt Bielefeld. Auch eine Druckprüfung sollte für Sie vom Ablauf und Ergebnis her nachvollziehbar sein. Manipulationen sind aus meiner Sicht nicht ohne Weiteres möglich und bedürfen einer nicht unerheblichen kriminellen Energie. Sofern bei der Prüfung sanierungsbedürftige Schäden festgestellt werden, ist es unbedingt empfehlenswert, sich umfassend beraten zu lassen und mehrere Angebote einzuholen.

Private Kanäle auf fremden Grundstücken:

Sofern private Kanalanschlüsse über fremde Grundstücke führen, sollten in der Regel Durchleitungsrechte oder zumindest privatrechtliche Verträge vorliegen. Verantwortlich für die Dichtheitsprüfung oder Sanierung solcher Leitungen ist derjenige, dessen Abwasser durch die Leitung fließt. Derjenige hat auch die Kosten zu tragen. Eigentümer/innen der Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden

(siehe auch Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld). Die Stadt Bielefeld kann die Eigentümer/innen in diesem rein privatrechtlich zu regelnden Bereich lediglich bei praktischen / technischen Fragen beraten.

Mischwasserkanalisation:

Die Aussage, dass bei Mischwasseranschlüssen keine Dichtheitsbescheinigung möglich ist, ist nicht richtig. Eine Dichtheitsprüfung ist grundsätzlich auch bei Mischwasserleitungen notwendig und möglich. Eine besondere Situation besteht, wenn in Ausnahmefällen Drainagen an Mischwasserkanäle angeschlossen sind. Hierzu sagt der Gesetzgeber, dass Drainageanschlüsse an Schmutz- oder Mischwasserkanälen grundsätzlich eine Bescheinigung der Dichtheit ausschließen.

Drainageleitungsanschlüsse an die Misch- und Schmutzwasserkanalisation sind grundsätzlich nicht zulässig. In besonderen Fällen können Grundstückseigentümer/innen die Einleitung von Drainagewasser in die Mischwasserkanalisation beantragen. Das Drainagewasser muss dann über eine Pumpe dem Mischwasserkanal zugeführt werden, damit es zu keiner Grundwasserverunreinigung bei einem Rückstau kommt. Für solche Fälle eines genehmigten Drainageanschlusses an die Mischwasserkanalisation besteht aus städtischer Sicht im Hinblick auf die bisherige, pauschale Aussage des Landes noch Klärungsbedarf; eine abschließende Auskunft ist deshalb hierzu noch nicht möglich. Dies betrifft allerdings letztlich nur wenige Grundstücke.

Bei vorhandenem Trennsystem sind Drainageleitungen zwingend an den Regenwasserkanal anzuschließen. In Bielefeld besteht das Kanalisationsnetz zu 70% aus Trennkanalisation und zu 30% aus Mischkanalisation. Im Wasserschutzgebiet Gadderbaum gibt es nur Trennkanalisation.

Ihre zum Teil weiter gehenden Fragen nach der politischen Einschätzung oder Vertretbarkeit können von der Verwaltung nicht beantwortet werden und wären mit den politischen Vertreterinnen und Vertretern zu diskutieren.

Ergänzend möchte ich noch auf die beigefügte Information vom 15.02.2011 hinweisen, die Ihnen vielleicht schon bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

(Anja Ritschel)
Beigeordnete

Anlage:
Information „Dichtheitsprüfung von Abwasserkanälen und Hausanschlüssen“